

Änderung des Betriebes zweier Windenergieanlagen in Horn

Bekanntmachung der Entscheidung über die Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

Die Firma Windpark GmbH & Co. Horn KG, Dreekamp 5, 26605 Aurich, hat bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als Immissionsschutzbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Betriebes zweier Windkraftanlagen in der Gemarkung Horn gestellt.

Die nach den §§ 1 Absatz 1, 5 und 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz erfolgte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die wesentliche Änderung des Betriebes der bereits genehmigten Windkraftanlagen vom Typ Enercon E 92 mit einer Nabenhöhe von 138,00 m und einem Rotordurchmesser von 92,00 m und einer max. elektrischen Leistung von 2,35 MW.

Die Änderung bezieht sich auf die Erhöhung der maximalen elektrischen Leistung in der Nacht auf den Volllastbetrieb. Durch Gutachten wurde nachgewiesen, dass insbesondere die Richtwerte der TA-Lärm nicht überschritten werden. Auch auf die anderen Schutzgüter sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Diese Bekanntgabe erfolgt aufgrund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück
Immissionsschutzbehörde